

A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 38.

Dinstag den 28. März

1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 472. (2)

Nr. 7144.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten — Die Presßfreiheit ist durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht. — Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die erspriehlichsten Dienste. — Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Befassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Waterlandes ist das Nöthige verfügt. — Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden. — Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in Euerer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und

auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt wie von jeher beseelet. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Carl Graf v. Inzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freih. v. Pillersdorff,
Hofkanzler.

Joseph Freih. v. Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Peter Ritter v. Salzgeber,
k. k. Hofrat.

3. 473. (2)

Nr. 7239.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

In Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, die öffentlichen Geschäfte in einen gerechten Gang zurück zu führen, und die Staats-Verwaltung in die Lage zu setzen, den Ansforderungen des Augenblicks und der Zukunft zu genügen, befehlen Wir hiermit, daß alle Be-

hördnen die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerufen werden, wie dies rücksichtlich der Censurgesetze durch unser Patent vom 15. d. M. geschehen ist, aufrecht erhalten, und Wir erwarten von dem treuen und verständigen Sinne Unserer Unterthanen, daß sie nicht nur denselben sich fügen, sondern auch jeder in seinem Wirkungskreise die öffentlichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftigst unterstützen werde. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Carl Graf v. Inzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freih. v. Pillersdorff,
Hofkanzler.

Joseph Freih. v. Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. F. E. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter v. Salzgeber,
F. E. Hofrat.

B. 477. (2)

Nr. 7238.

Currende
des F. E. illyrischen Guberniums zu
Laibach. — Betreffend einige Erleichterungen
bei Einhebung der Verzehrungssteuer in Laibach.
— In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom
19. März 1848, S. 2502, haben Se. Majestät
zur thunlichen Erleichterung der unbemittelten Classe
der Einwohner der geschlossenen Städte die aus
der beifolgenden Kundmachung zu entnehmenden
Erleichterungen zu bewilligen geruht. — Was zur
öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht
wird, daß die Wirksamkeit dieser Erleichterungen
vom Tage der Kundmachung einzutreten habe. —
Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
F. E. Hofrat.

Dr. Georg Mathias Sporer,
F. E. Gubernialrat.

K u n d m a c h u n g .

Die Staatsverwaltung hat beschlossen, zu
Gunsten der ärmeren Classen der Bevölkerung bei

der Einhebung der Verzehrungssteuer in Graz und
Laibach folgende wesentliche Erleichterungen ein-
treten zu lassen: — 1) Alle Gegenstände in Men-
gen, von denen die entfallende Steuergebühr, mit
Einschluß des städtischen Zuschlages, den Betrag
von einem und einem halben Kreuzer nicht erreicht,
sind steuerfrei. — 2) Von gemeinen Gemüsen,
dann Milch, wird die Steuer aufgehoben. —
3) Für Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsen-
früchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene
Gerste, Hafergrüze, inländischen Sago, Heiden-
mehl, Heidegrüze und derlei Graupen, Hirsebrein,
Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot, und
überhaupt jede Bäckerware; ferner Backwerk, Leb-
zelten, Pfefferkuchen und Zwieback, wird vom
Centner die Verzehrungssteuer von zwölf Kreuzer
auf zehn Kreuzer herabgesetzt. — 4) Für Brot-
früchte, als: Weizen und Spelzörner, türkischen
Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnera, Heide-
korn, wird vom Centner die Verzehrungssteuer
von neun auf sieben und einen halben Kreuzer
herabgesetzt. — 5) Für Wein sind vom niederr-
öster. Eimer statt 1 fl. 40 kr., fünftig 1 fl. 24 kr.
zu bezahlen.

B. 471. (2)

Nr. 6118.

C u r r e n d e .

Ueber die Behandlung der am 1. März
1848 in der Serie 488 verlosten östgalizischen
Natural-Lieferungs-Obligationen zu vier Per-
cent, dann der ungarischen und siebenbürgis-
chen Gubernialschuld zu drei ein halb, zu vier,
zu vier ein halb und zu fünf Percent. — In
Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom
3. März 1848, S. 1881 JP. P., wird mit
Berufung auf die Gubernial-Currende vom
14. November 1829, S. 25642, bekannt ge-
macht, daß die am 1. März 1848 in der
Serie 488 verlosten Natural-Lieferungs-Obligati-
onen von Ostgalizien zu vier Percent, und
zwar, Nr. 2552 bis einschließlich Nr. 10621
älterer Ausfertigung vom Jahre 1799, und
Nr. 1 bis einschließlich Nr. 2022 neuerer Aus-
fertigung, nach den Bestimmungen des aller-
höchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen
neue, mit vier Percent in Conventions-Münze
verzinsliche Obligationen umgewechselt, und
ebenso die in dieser Serie verlosten Obligatio-
nen der ungarischen und siebenbürgischen Ga-
bernialschuld, letztere vom Jahre 1795 zu drei
ein halb, zu vier, zu vier ein halb, und zu
fünf Percent in den ursprünglichen Zinsenge-
nuß in Conventions-Münze eingesetzt werden.

— Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 14. März 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrat.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 484. (2) Nr. 7316.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums zu
Laibach. — In vergangener Nacht hat sich
eine größere Menge Landvolkes vor dem Schlosse
Sonnegg, im Laibacher Kreise, eingefunden, ist
räuberisch in dasselbe gewaltsam eingebrochen, hat
das Schloß mit Nebengebäuden stark beschädigt,
die darin gewesenen, mitunter wertvollen Ein-
richtungsstücke verbrochen, bei den Fenstern in
den Hofraum hinausgeworfen und daselbst nebst
Bettgewand, Amtsschriften und Grundbüchern &c.,
dann Eßwaren und andere Hauseffecten verbrannt:
überdies auch Geld und Geldeßwerth an sich ge-
nommen, und in den Kellern den vorgefundenen
Wein, insoferne selber nicht alsogleich genossen
werden konnte, aus den Fässern austrinnen lassen.
— Von Seite des hierortigen k. k. Stadt- und
Landrechtes, zugleich Criminalgerichtes, ist wegen
dieser schweren Unthat bereits das gesetzliche peinliche
Verfahren eingeleitet worden, und die Schuldigen,
— welche zu ermitteln nicht schwer seyn wird,
werden streng bestraft, — und überdies zum
Schadenersatz verhalten werden. — Die Landes-
stelle findet sich aber dringend veranlaßt, das
Landvolk hiemit ernstlich vor ähnlichen verbreche-
rischen Missethaten abzumahnen, und zwar mit
dem Bemerk, daß, wenn diese Warnung nicht
von entschiedenem guten Erfolge seyn sollte, wider
derlei verbrecherische Unthaten das standrechtliche
Verfahren, selbst mit Anwendung der Todesstrafe,
nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (1. Th.,
16. Hauptst.) eingeleitet werden wird. — Laibach
am 23. März 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrat.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- u. Landrechtl. Verlautbarungen.

3. 462. (3)

Nr. 2388.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Dr. Math. Burger, als lehrtwillig
aufgestellten Testamentsexecutor, zur Erforschung
der Schuldenlast nach dem am 5. März l. J.
hier verstorbenen Herrn Lucas Burger, insulirten
Domprobst und Consistorialrath, die Tagsatzung
auf den 1. Mai 1848 Vormittags um 9 Uhr
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte be-
stimmt worden, bei welcher alle Zeine, welche
an diesen Verlaß aus was immer für einem
Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, sol-
chen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun
sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814
b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain Laibach den 11. März 1848.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 474. (2)

Nr. 15556 II.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß
am 20. April 1848, Vormittags um 10 Uhr
in dem Amtslocale des k. k. Gefälls-Unteramtes
in Weinitz die Herstellung eines neuen Schin-
deldaches an dem ärarischen Zollamtsgebäude in
Weinitz, auf Grund des richtiggestellten Vor-
ausmaßes, im Versteigerungsweg ausgeboten und
im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen
werden wird. — Zum Aufrufpreise wird der
Betrag pr. 164 fl. 20 kr. angenommen. Die
nähern Bedingungen und das Voraußmaß kön-
nen bei dem hierortigen Expedite und bei dem
k. k. Gefälls-Unteramte in Weinitz während den
Amtsstunden eingesehen werden. Zu dieser Mi-
nuendo-Licitation werden daher die Unterneh-
mungslustigen mit dem Bemerk eingeladen,
daß auch schriftliche Offerte bis zum Beginne
der Licitation bei dem Gefällsamt eingebracht
werden können. — Von der k. k. Cameral-Be-
zirks-Verwaltung. Neustadt am 15. März 1848.

3. 469. (2)

Nr. 127.

Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Nachdem bei der 1. Minuendo-Versteige-
rung die sub Post-Nr. 10 ausgeschriebene Her-
stellung der Straßenstüh- und Leistenmauer für
den Straßendistrict Münkendorf nicht an Mann
gebracht werden konnte, so wird zur Hintan-
gabe dieses Gegenstandes eine zweite Licitation

bei dem k. k. Bezirkscommissariate Landsträß mit dem Ausrufspreise von 541 fl. 33 kr. am 5. k. M. April, Vormittags von 10 — 12 Uhr, abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisache vorgeladen werden, daß die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung sowohl in der Amtskanzlei des Bezirkscommissariates Landsträß, als auch dieses Commissariats in den gewöhnlichen Kanzleistunden eingesehen werden können. — k. k. Straßenscommissariat Neustadt am 21. März 1848.

3. 478. (2) Nr. 1074.

K u n d m a c h u n g .

Von dem gefertigten Bezirks-Commissariate wird in Folge herabgelangter k. k. Kreisamts-Verordnung vom 27. Februar l. J., 3. 3906, bekannt gemacht, daß die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 19. Februar l. J., 3. 3782, der Marktgemeinde Kropp die Uebertragung des dort bisher jährlich am St. Margarethen-Tage (13. Juli jeden Jahres) abgehaltenen privilegierten Jahrmarktes auf den 2. Juli, als auf den Tag Maria-Heimsuchung, mit dem Beisache bewilligt, daß, wenn an diesem Tag ein Sonn- oder Feiertag eintritt, gedachter Jahrmarkt am nächstfolgenden Tage abgehalten werden soll.

k. k. Bezirks-Commissariat Radmannsdorf und Welden am 17. März 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 463. (3) Nr. 20.

Z e h e n t - B e r p a c h t u n g .

Von dem gefertigten Verwaltungsamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es seine dem Dominio Neustadt anklebenden Wein-, Getreid-, Sack-, Jugendzehente und Kleinrechten auf ein neues Triennium, 1848, 1849 und 1850, versteigerungsweise in Pacht auszulassen beauftragt ist, und zu deren Wornahme für die Gemeinden aus der Pfarr Stoppitsch, Weiskirchen und St. Margarethen den 3. April l. J. in loco Neustadt, den Weinzent und das Bergrecht in der Pfarr und Gemeinde Eschatsch am darauf folgenden Tage, im Orte Moratzch beim Herrn Gutsinhaber und Oberrichter Anton Kerschitz anberaumt habe. Die darüber sprechenden Pachtbedingnisse können in der dafürgen Amtskanzlei eingesehen werden. —

Verwaltungamt der D. R. D. Commen-
da Neustadt am 20. März 1848.

3. 468. (2)

Nr. 590.

E d i c t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Anton Drecheg von Schese die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung nachstehender, auf der zur R. F. Herrschaft Michelstetten sub Lib. Nr. 640 dienstbaren Ganzhube hastenden Sachposten, als:

- 1) des Heirathbriefes ddo. et intab. 10. September 1792, ob der für Maria, Ursula, Anna, Gertraud und Urban Wissiak, a pr. 42 fl. 30 kr. und für Valentin Wissiak ob 85 fl. nebst Naturalien, intabulirten Entfertigungen, so wie des für Helena Wissiak intabulirten Heirathgutes pr. 198 fl. 20 kr. nebst Naturalien;
- 2) der Schuldboligation ddo. 17. September 1794 et intab. 18. December 1794, ob des für Ursula, Valentin und Urban Wissiak intabulirten Betrages pr. 201 fl. 55½ kr. nebst Naturalien, welcher Sac mit dem ersten identisch ist,

eingebracht, worüber zum evidentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 16. Juni d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer gleichfalls unbekannten Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Iglič von Prevo zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. O. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 19. Februar 1848.

3. 461. (3)

Nr. 382.

E d i c t .

Das Bezirksgericht Neudegg macht bekannt: Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Johann Krauzer werden die zum Verlaße des Letztern gehörigen Realitäten, als: die zur Herrschaft Kroisenbach sub Reg. Nr. 129½ et 136 dienstbaren Hubrealitäten in Terstenik, ferner der ebendahin sub Top. Nr. 1 bergrechtliche Weingarten in Tassen, dann die der Herrschaft Neudegg sub Reg. Nr. 11/84 et 14/84 dienstbare Bergrealität in Krocharje, und einige Mobilien, bei der hiemit auf den 4. April l. J. und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen in loco der Realitäten angeordneten Tagsatzung einzelweise öffentlich veräußert; wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkern eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse, die Schätzung, die Realitäten und die Grundbuchsextracte hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Neudegg am 18. März 1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 485. (1)

Nr. 6111.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntmachung der Tage und Stationen für die

heuerige Pferde - Prämien - Vertheilung. — Die Vertheilung der Pferde - Prämien wird im laufenden Jahre unter den mit dem Gubernial-Circulare vom 27. März 1829, 3. 6796, bekannt gemachten Modalitäten in den nachbenannten Stationen und an den hiezu bestimmten Tagen statt finden.

Kreis	Concurs-Station	Tag der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien zu betheilenden		Für Stütz Pferde		Für Grüßt 3jährlige Pferde		Für Grüßt 3jährlige Pferde		Ducaten		Ducaten zusammen	Zm Gantzen
			Hengst-	Stuten-	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	Ducaten	a			
			Füllen											
Billach	Sachsenburg	1. Mai 1848	1	6	1	18	1	9	5	5	25		104	
	Billach	2. Mai 1848	1	6	1	18	1	9	5	5	25			
Klagenfurt	Klagenfurt	22. Mai 1848	1	6	1	18	1	8	5	5	25		102	
	St. Veit	15. Juni 1848	1	6	1	18	1	8	5	5	25			
Adelsberg	Adelsberg	4. Mai 1848	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64		
Laibach	Krainburg	22. Mai 1848	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64		
Neustadt	Nassenfuß	27. Mai 1848	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62		

Dieses wird mit folgenden weiteren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Die um die oben angeführten Preise zur Concur- renz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1844 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Stations- platz der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Hono- rationen sind zur Vertheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die

höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den oben bestimmten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 11. März 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrat.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 494. (1)

Nr. 7375/28

K u n d m a c h u n g .

Ungeachtet mehrfältigen Belehrungen und Ermahnungen haben sich die Gemüther nicht beruhiget, und es sind gewaltsam die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Privatsicherheit im hohen Grade gefährdende und verlebende Ereignisse vorgefallen, welche das Gouvernement auch bereits zu strengen gesetzmäßigen Maßregeln nöthigten. — Se. Majestät, unser väterlicher Monarch, haben in dem aufrichtigen Bestreben, das Wohl Ihrer Völker zu fördern, mit dem Allerhöchsten Patente vom 15. d. M. Ihren Völkern zwei sehr wichtige Bewilligungen ertheilt, nämlich Preßfreiheit und eine Constitution. — Die Preßfreiheit, welche jedem das Recht gewährt, seine Gedanken zu veröffentlichten, bleibt noch immer an jene Bedingungen und Rücksichten gewiesen, welche die Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, der Ruhe und Ordnung, und welche die Rechtsansprüche der Staatsbürger auf ihr Leben, körperliche Sicherheit, Eigenthum und Ehre erfordern. — Se. Majestät haben hierüber ein eigenes Gesetz in Kürze zugesichert; bis dahin haben aber wegen Missbrauch der Preßfreiheit, gegen durch dieselbe veranlaßte Störungen oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gegen durch selbe veranlaßte Verlehrungen der Ehre, der Sicherheit des Eigenthums und Lebens der Staatsbürger, der Behörden und ihrer Organe, die noch in voller Wirksamkeit bestehenden bürgerlichen und strafrechterlichen Gesetze nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit einzutreten. — Die von Sr. Majestät bewilligte Constitution, nämlich eine den Bedürfnissen der Völker angemessene Verfassung, kann erst nach reiflicher Berathung beschlossen und ins Leben gerufen werden, zu welchem Zwecke Se. Majestät auch Zusammentretungen und Berathungen von solchen Männern angeordnet haben, die geeignet und berufen sind, die verschiedenen Classen der Staatsbürger und Unterthanen und ihre Bedürfnisse und Wünsche zu kennen, und mit Eifer, Unbefangenheit und Liebe für die gute Sache zu vertreten. Diese Berathungen, wozu bereits Voreinleitungen getroffen sind, und welche in möglichst kurzer Zeit statt finden werden, sind daher ruhig abzuwarten, indem erst aus den Ergebnissen derselben die Bildung einer dem Wunsche unseres Monarchen und den Bedürfnissen seiner Völker und des Staates vollkommen entsprechende Constitution, nämlich Verfassung hervorgehen kann.

— Bis dahin bleibt es jedoch Pflicht eines jeden Staatsbürgers, eines jeden getreuen Unterthanes, die bestehenden Gesetze, da dieselben (mit Ausnahme der Censur) nicht aufgehoben sind, noch fortan genau, willig, gewissenhaft zu befolgen, den geistlichen und weltlichen Obrigkeit und ihren Organen die schuldige Folge zu leisten, sich jeder Störung oder Gefährdung der Ruhe, geschäftlichen Ordnung, Verlehrung oder Gefährdung der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit und bestehender Rechte zu enthalten, die keineswegs aufgespülten landesfürstlichen und sonstigen Steuern und Abgaben, grund- und zehentherrlichen und sonstigen Giebigkeiten und Schuldigkeiten in Geld, in Naturalgaben oder in Naturalleistungen, ordnungs- und gesetzmäßig zu entrichten, kurz sich als getreue, rechtschaffene, ruhige Staatsbürger und Unterthanen zu benehmen, welche sich nicht durch böswillige Einflüsterungen und falsche Auslegungen irre führen lassen, welche ihre treue Unabhängigkeit an unsren allerhöchsten Monarchen und das allerhöchste Kaiserhaus, und ihren guten und frommen Sinn für Achtung und Aufrechthaltung der Religion, der bestehenden Gesetze und Folgsamkeit gegen die bestehenden Behörden und Obrigkeit zu bewahren, welche Behörden und Obrigkeit berufen und verpflichtet sind und bleiben, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der geschäftlichen Ordnung und der öffentlichen und Privatsicherheit zu wachen und zu sorgen, und die bestehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zu schützen, welche aber auch berufen und verpflichtet sind, gegen Störungen, Unzufriedenheit und Gewaltthäufigkeit nach der Strenge der bestehenden Strafgesetze einzuschreiten. — Indem die Landesstelle nun die vorstehende Belehrung und Ermahnung im Namen Sr. Majestät aus Anlaß des Allerhöchst erlossenen Aufriss vom 19. d. M. an sämtliche Bewohner der k. k. illir. Provinzen Krain und Kärnten wohlmeinend und eindringlichst erläßt, werden hiemit auch sämtliche geistliche und weltliche Behörden und deren Organe aufgesordert, zur Erreichung der angedeuteten Zwecke nach ihrem Berufe und Verpflichtungen mit aller Thätigkeit, Umsicht und Dienstesfeier mitzuwirken. — Vom k. k. illir. Gouvernium. Laibach am 24. März 1848.

Leopold Graf v. Welsersheim, Landes-Gouverneur,

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrat.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 486. (1)

Nr. 6572.

B e r l a u t b a r u n g .

Zufolge des hohen k. k. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 5. d. M., 3. 1654, wird für die in Erledigung gekommene Lehrkanzel der Pastoral-Theologie am k. k. Lyceum zu Laibach, mit welcher der Gehalt jährlicher 600 fl. C. M., nebst dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 fl. C. M. aus dem Krain. Studienfonde verbunden ist, der Concurs am hiesigen Lyceum und an den Universitäten zu Wien und Prag am Donnerstage den 8. Juni l. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich dieser Concursprüfung zu Laibach unterziehen wollen, haben sich längstens drei Tage vor der Concursprüfung bei dem hierortigen theologischen Studien-Directorate persönlich zu melden, und demselben das mit der legalen Nachweisung über Alter, Stand, zurückgelegte Studien, den etwa erlangten akademischen Doctorsgrad, Sprachkenntnisse, bisher geleistete Dienste und Moralität, belegte Gesuch, worin auch anzugeben ist, ob sie und mit welchem Professor am hiesigen Lyceum, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind, zu überreichen. — Laibach den 14. März 1848.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 491. (1)

Nr. 468.

C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g .

Bei dem k. k. Bergamt zu Idria in Krain ist die Stelle eines Maurer-Palliers zu besetzen, mit welcher ein Wochenlohn von 5 fl., mit der Aussicht auf eine Erhöhung bis auf wöchentliche 6 fl., verbunden ist. Die für diesen Dienst geforderten Eigenschaften sind: Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, das zunftmäßige erlernte Maurer-Handwerk, fertiges Lesen, Schreiben und Rechnen, Kenntniß der architectonischen Zeichnung und die Fähigkeit, kleine Baupläne und Ueberschläge selbst zu verfassen, und nach vorgelegten Plänen auch größere Baue auszuführen. — Bitsteller haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 7. Mai d. J. unmittelbar, und wenn sie schon in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde an das gefertigte k. k. Bergamt einzusenden, und sich hierin über ihr Lebens- und allfälliges Dienstalter, über die oben bezeichneten Eigenschaften, über ihre körperliche Beschaffenheit und Gesundheits-Zustand, den ledigen oder verheiratheten Stand, so wie der Anzahl der Kinder, legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit dem hiesigen Beamten- und Arbeiterstand verwandt sind. — k. k. Bergamt Idria den 23. März 1848.

Nr. 6572.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 439. (1)

Nr. 896.

E d i c t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem Jacob und der Franziska Kuschar in Neustadt, eigentlich ihren unbekannten Erben oder Rechtsnachfolgern, bekannt gemacht: Es habe heute gegen sie Johann Scholtis in Neustadt die Klage auf Rechtsfertigung der Pränotation eines Rausschillings pr. 400 fl. überreicht, und es sey zur Verhandlung hierüber die Tagsatzung auf den 27. April d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt, zugleich sey ihnen zu ihrer Vertretung wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Matthäus Kuschar, Bezirkswundarzt in Neudegg, als Curator bestellt worden, mit dem die fragliche Rechtsache nach der Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, daß sie zur gehörigen Zeit entweder persönlich erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelste an die Hand geben, oder einen andern Machthaber namhaft machen werden, widrigens sie die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

k. k. Bezirksgericht Neustadt am 6. März 1848.

3. 457. (3)

Nr. 734.

M i n u e n d o - L i c i t a t i o n .

Bei der gefertigten Bezirksobrigkeit wird die Herabsteigerung der mit löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 27. Februar d. J., Nr. 3874, zur Herstellung einer Stützmauer u. des Geländers an der Buchener Bezirksstraße am Neulbache, zu Podgora bei Stein, adjustirten Kosten, und zwar: der Maurerarbeit sammt Materiale pr. 89 fl. 59 kr. der Zimmermannsarbeit f. Mat. pr. 48 " 45 " zusammen 138 fl. 44 kr. am 15. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, statt finden, und es können bishin auch die Baudevisen, das Vorausmaß und der Bauplan täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Bezirksobrigkeit Münkendorf am 15. März 1848.

3. 459. (3)

Nr. 2404.

E d i c t .

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Ansuchens des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes ddo. Laibach 7. December 1847, Nr. 1187, zur Versteigerung des auf der, dem Johann Drobnič von Unter-Schleinitz gehörigen, der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Nr. 85 et Rect. Nr. 36 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Hube, laut Ehevertrag vom 10. Jänner 1825 zu Gunsten der Mariana Garbeis, verwitwet gewesenen Drobnič, intabulirten Heirathgutes pr. 500 fl., wegen der Antonia Guth von Laibach schuldigen 350 fl. c. s. c., die Heilbietungstagfahrten auf den 11. März, 11. April und 10. Mai l. J., jedesmal um 9 Uhr

schlich bei diesem Gerichte mit dem Bemerkung angeordnet wurden, daß das bemerkte Heirathsgut nur bei der dritten Heilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werde, und daß die Heilbietungsbedingnisse und der Grundbuchsextract täglich hier eingesehen werden können.

Anmerkung. Da bei der ersten Heilbietungsfahrt kein Kaufstücker erschienen ist, so hat es bei der auf den 11. April l. J. bestimmten zweiten Heilbietungsfahrt sein Verbleiben.

Weixelberg am 14. März 1848.

S. 449. (3)

Nr. 974.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 11. Jänner d. J. zu Terstenik, Haus-Nr. 18, verstorbenen Ganzbüblers Andreas Graschitsch, irgend einen Anspruch zu stellen vermögen, haben denselben bei der auf den 18. April d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 allz. b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

R. R. Bezirksgericht Kainburg am 8. März 1848.

S. 450. (3)

Nr. 977.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß der am 22. Jänner d. J. zu Feistritz bei Birkendorf Haus-Nr. 11 verstorbenen Kaischenbesitzerin Theresia Cormann, irgend einen Anspruch zu stellen vermögen, haben denselben bei der auf den 13. April d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 allz. b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

R. R. Bezirksgericht Kainburg am 8. März 1848

S. 446. (3)

Nr. 3510.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoſetſch wird hiermit fund gemacht: Man habe über Anſuchen des Thomas Millauz von Adelsberg ddo. 1. December l. J., Z. 3510, in die executive Heilbietung der, dem Valentin Drenig von Senoſetſch gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll ddo. 16. v. M., Z. 2959, gerichtlich auf 436 fl. 40 kr. geschätzten, und der Herrſchaft Senoſetſch sub Urb. Nr. $\frac{12}{8}$ dienſtbaren Realität, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 28. Mai l. J. schuldigen 27 fl. e. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Termine auf den 10. Februar, auf den 9. März und auf den 10. April l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Senoſetſch mit dem Beſaſe beſtimmt, daß diese Realität erst bei der dritten Heilbietungtagsatzung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben wird.

Das diesfällige Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amts Stunden hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senoſetſch den 1. December 1847.

Anmerkung. Zu der am 9. März 1848 abgehaltenen zweiten Heilbietungtagsatzung ist kein Kaufstücker erschienen, daher es bei der auf den 10. April 1848 bestimmten 3. Heilbietung sein Verbleiben hat.

S. 447. (3)

Nr. 3609.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoſetſch wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Anſuchen des Franz Morauz von Senoſetſch ddo 11. December l. J., Z. 3609, in die Reajumirung der mit Leſcheid ddo. 1. Juli 1845, Z. 1750, bewilligten und sobin mit Bescheid ddo. 24. October 1845, Z. 2830 fiftirten executive Heilbietung der, dem Matthias Debeuz gehörigen, der Herrſchaft Senoſetſch sub Urb. Nr. $\frac{75}{47}$ dienſtbaren, gerichtlich auf 975 fl. geschätzten Einviertelhube und der, der Herrſchaft Senoſetſch sub Urb. Nr. $\frac{145}{104}$ dienſtbaren, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Umleſaf, wegen aus dem Vergleiche ddo. 13. Februar 1840 schuldigen 70 fl. c. s. c. gewilligt, und zu deren Vornahme die Termine auf den 10. Februar, auf den 9. März und auf den 10. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beſaſe beſtimmt, daß diese Pfandrealitäten bei der dritten Heilbietungtagsatzung auch uner dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden.

Wozu die Kaufstücker zu erscheinen mit dem Beſaſe eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die diesfälligen Licitationsbedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amts Stunden hieramts eingesehen werden können.

R. R. Bezirksgericht Senoſetſch den 12. December 1847.

Anmerkung. Bei der am 9. März abgehaltenen zweiten Heilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet, daher es bei der auf den 10. April 1848 angeordneten dritten Heilbietung sein Verbleiben hat.

S. 479. (2)

Nr. 1130.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache des Andreas Weber, als Cofſionär des Berni Schlebnig, gegen Gertraud Okeſchlar, als Joseph Okeſchlarſche Verlaſſübernehmerin, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 17. October 1835 et intab. 31. October 1837 schuldigen 68 fl. 45 kr. ſamt Executionskosten, in die executive Heilbietung der zu Wasche sub Hs. Nr. 7 alt, 20 neu liegende, dem Grundbuchsamte der Filialkirchengült U. L. F. am Großkahlenberge sub Dietl. Nr. 12 dienſtbaren, gerichtlich auf 452 fl. bewerteten Kaische gewilligt, und hiezu die drei Heilbietungtagsatzungen auf den 3. Februar, 6. März und 6. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Wasche mit dem Anhange angeordnet, daß die in die Execution gezogene Kaische nur bei der 3. Heilbietungtagsatzung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 14. März 1848

Anmerkung. Bei der zweiten Heilbietungtagsatzung ist kein Kaufstücker erschienen.

Nemtliche Verlautbarungen.

3. 499. (1)

Nr. 2742 VI.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß, da zu Folge hoher illyrischer Gubernial-Currende vom 22. März 1848, 3 7238, einige Aenderungen in den Tariffjähen, bezüglich der Verzehrungssteuer der Provinzial-Hauptstadt Laibach, eingetreten sind, und in Folge dessen der dermal bestehende Pachtvertrag zu erloschen hat, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer: a) von der Biererzeugung in der Stadt Laibach; b) von der Erzeugung des Braantweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c) von den unter b) bewerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermauth zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln und dann zusammen auf die Zeit vom 10 April bis letzten October 1848, und bedingungsweise auch auf die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündung, welche von Seite des Aerars bis Ende Juli und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahrs 1850 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündung zu erloschen hat, und sonach auch auf die Zeitperiode vom 10. April 1848 bis letzten October 1850, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausgetragen werden. — Die Versteigerung wird am 4. April 1848, früh 10 Uhr, im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplatze zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit den-

jenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1) Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 2 Uhr Nachmittags am 3. April 1848 versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Aussellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu untersetzen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen untersetzten zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebensfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem auf die zweite Nachmittagsstunde des 3. April 1848 festgesetzten Schlußtermine, und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Federmann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Fälle, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, dann im politischen Bezirke Umgebung Laibach,

bachs, und bezüglich der Linienweg- und Brückennäthe, dann der Wassermauth in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen. Dieser Ertrag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lebhaftbekann-ten börsenähnlichen Course geschehen. — Für die Linienweg- und Brückennäthe und die Wassermauth in Laibach kann das Badium auch mit-telst Hypothekar-Sicherstellung, unter Beibrin-gung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestäti-gung ihrer Annahmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeschlossene Badien wird keine Rücksicht ge-nommen. — 6) Nach beendetter Versteigerung wird der vom Meistbieder erlegte Betrag zurück-gehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die General-Bezirks-Verwaltung nach den obwal-tenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des an-dern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurück zu behalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbeding-nissen nicht im Einklange steht, enthalten, son-dern müssen vielmehr mit der Versicherung ver-sehen seyn, daß der Offerent die in der Ankün-digung und in den Licitationsbedingnissen ent-haltenen und bei der mündlichen Lication vor-gelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenom-menen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Die-selben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitan-ten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen er-öffnet, und mit den mündlich gemachten An-boten verglichen werden. — 9) Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steige-rung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Best-bietter erscheint, sofern dieser Bestbot den Aus-rufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet anerkannt wird. — Der Offerent bleibt für den gemachten Anbot, mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Ent-scheidung verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen,

und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Lication den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schrift-lichen Anboten sich vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schrift-lichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Lication zusammen trifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Verstei-gerung der Vorzug vor dem Offerenten im schrift-lichen Wege eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des-selben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällenbehörde die persönliche Zustellung nicht annehmen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem politischen Magistrate zu Laibach zur weitern Ver-ständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzernes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pach-tung Bezug habenden, wie immer genannten Be-ziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukündigen und die allfällige Auf-kündigung anzunehmen, und überhaupt alles rechts-bindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Berhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausschließen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur unge-theilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Arar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pacht-objectes geschehen kann. Die übrigen Bedingungen sind folgende: — A. Hinsichtlich des Be-zuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach, und be-züglich des Verzehrungssteuer-

Bezug des von Wein, Most und Fleisch im politischen Bezirke Umgebung Laibachs. — 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 139155 fl., sage einmalhundert neun und dreißig tausend einhundert fünfzig fünf Gulden M. M. von welchen 48000 fl. M. M. auf den Gemeindezuschlag entfallen, und für den Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs der Betrag jährlicher 30487 fl. M. M., sage dreißigtausend vierhundert achtzig sieben Gulden M. M. als Ausrufsspreis festgesetzt. — Da übrigens in Folge hoher illyrischer Gubernial-Currende vom 22. März 1818, S. 7238, bezüglich der Verzehrungssteuer der Provinzial-Hauptstadt Laibach in einigen Tariffähnlichen Ermäßigungen eingetreten sind, die nothwendigerweise eine Verminderung des dermaligen, zum Ausrufsspreise angenommenen Erträgniss nach sich ziehen, so wird es den Pachtlustigen freigestellt, diesfalls auch Anbote unter dem Ausrufsspreise zu stellen. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtlauf im Bereiche des Possemeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circulare ddo. 27. October 1838, Nr. 25892, bekannt gegebenen Tariffe, jedoch mit genauer Gegenwärtighaltung der durch die hohe illyrische Gubernial-Currende vom 22. März 1818, S. 7238, diesfalls vorgezeichneten Ermäßigungen einzuhaben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Brantweins und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transfosaladungen ohne Entrichtung der Verzehrungs-

steuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allg. Hofkammer vom 19. August 1835, S. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotsrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, S. 25510, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, S. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Austritte der Pachtung und zwar längstens binnen drei Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtschillings als Caution im Baren oder in österr. Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsemäßigen Curswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Real- Hypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der General-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltenen Badium, als dem Staatschaze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Kersars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wozegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefalle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der

hohen General-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im S. 22 des illyr. Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829, S. 1371, angedeuteten zwei Punkten und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen und allen, sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällssachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

— 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffrahm., sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergütten, überdies auch den 20fachen Br. trag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst auszuzahlenden Anteils an den Vocalarmenfond des Ortes, wo die Übertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demunglückt für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefalle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausbriffspreis wird von Seite der k. k. General-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verlezung über die Hälste, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzahlung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffrahm. oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Änderung vorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kom-

men sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Änderungen den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsaukündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher General-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorangegangenen Werktag an die k. k. General-Bezirks-Commissarie in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. General-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Squester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobjekt neuerdings seilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der auffälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Teilvietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefalle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefalle auch dann zustehen, wenn der Ersther den Anteil der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegensehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu kön-

nen glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gesälspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den obenbezeichneten Tariffen, zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 10 April 1848 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hiebei sämmtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocoles erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den obenbezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäß, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — Bezüglich der Vorräthe im Bezirke der Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des allfälligen Gemeinde-Zuschlages für die beim Anfange seines Pachtos vorhandenen, tariffmäßig versteuerten Vorräthe auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen des mit ihm bestandenen Pachtvertrages hiezu verpflichtet ist. Von den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrungs-Localitäten der Steuerpflichtigen oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende Steuergbühr sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindezuschlage, entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuerver-

gütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen, oder von ihnen gemieteten Localitäten vorhandenea steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der obewähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgange des Pachtos bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letztern Zeit abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet die tariffmäßigen Gebühren sammt dem bezüglichen Gemeindezuschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle trenden Bezugsberechtigten zu entrichten. — Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern, oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gesälbsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen. Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder deren Machthabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungssatzes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungssatz über die am Ende seines Pachtos vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuergütung dem Aerar oder dem an dessen Stelle trenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in Voraus erklärt, mit dem durch die k. k. General-Bezirks-Verwaltung diesfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlan-

gen den Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B) In Bereff der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach. — 1) Als Fiscale Preis wird der Betrag von 21359 fl., sage ein und zwanzig Tausend dreihundert fünfundneun Gulden M. M. anzenommen, wovon a. für die Linienwegmauth an der Wiener Linie und für jene an der Kärntner Linie der Betrag von 6228 fl.; b. für die Linienwegmauth und Brückennauth an der Carlstädter Linie der Betrag von 5258 fl.; c. für die Linienwegmauth an der St. Peter-Linie sammt Kuhthal der Betrag von 1739 fl.; d. für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triester Linie sammt dem Wehrschranken in der Thurnau der Betrag von 7878 fl., e. und für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 256 fl., zusammen auf 21359 fl. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmäthe für die Jahre 1818, 1849 und 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlöbl. k. k. st. illir. Cameral-Gefallen-Verwaltung vom 16. Juni 1847, Nr. 5899/805, enthalten sind und mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffnlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäthe zu gelten. — 3) Das dem Pächter im 16. Absahe der vorcirirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementareignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauthenthaltung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in Kirchenfalle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirtschaftsführer, welche das auf dem außec Laibach liegenden Morast erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morastantheile inner oder außer der Linie Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illir. Gouverniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiha, Stranskavaß, Øsred-

nig, Gabrie, Verouze, Dobrova, Kosarie, Hruschova, Bresie, St. Martin, Komarie, Kosari und Rauschounig in Gemäßheit des Decretes der beständen f. k. k. k. Zollgesällen-Administration vom 29. Jänner 1824, 3. 563, und der illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefallen-Verwaltungsverordnung ddo. 22. Februar 1834, 3. 1635/400, gegen dem von der Brückenmauth an die Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über j. desmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Tertificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten erwarten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitsch passirt haben, um im bejähenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1815 alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial Weg, Brücken-, Linien- und Uebersuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln. Der Ersteher der Linienweg- und Brückenmäthe in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach noch auf die 2 Verwaltungsjahre 1848 und 1849 einzuhaben bewilligte Pfastermauth einzuhaben, dafür einen Pachtshilling in jenem Betrage an die Gasse des Laibacher Stadtmaistrates abzuführen, wie sich solcher nach d. m. Verhältnisse der bei der Ausbietung der Laibacher Linienweg-Mäthe etwa erzielten Steigerung und des für die Pfastermauth gegenwärtig entrichtet werden den Jahrespachtshillings entziffern wird, und wegen Feststellung der nähern, die Pfastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch ökonomischen Magistrate der Provinzial Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörden einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Dem Pächtersteher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stämpelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu verbleiben habende Contractsexemplar ob. — k. k. Cameral-Bezirkss-Verwaltung. Laibach am 26. März 1848.